

# Country Club Buffalos e. V.

## Satzung

### §1 Name und Sitz des Clubs

1. Der Club führt den Namen "*Country Club Buffalos e. V.*" abgekürzt "*CCB*"  
Sitz des Clubs ist *Kernen im Remstal*  
Gründungsdatum ist der 27. Juni 2003
2. Der Country Club Buffalos ist unter diesem Namen beim Amtsgericht Waiblingen ins Vereinsregister (VR 1242 am 24.09.2003) eingetragen und führt somit den Zusatz „e.V.“
3. Der Gerichtsstand ist Waiblingen
4. Für eventuelle Verbindlichkeiten des Clubs haftet dieser mit seinem Vereinsvermögen.  
Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### §2 Zweck des Clubs

1. Der Club dient der Pflege und Förderung des Brauchtums und der Lebensweise der deutschen und amerikanischen Country und Westernszene, besonders der Country Musik, dem Ausüben von Western Tänzen (Line Dance anerkannte Sportart seit 2002 beim Deutschen Sportbund) und dem amerikanischen Volkssport, dem Hufeisenwerfen.
- 2a. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuergünstige Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2b. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2c. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Clubs.
- 2d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2e. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Kinderkrebshilfe, ersatzweise Deutsche Krebshilfe e. V. zu.
- 2f. Voraussetzung dass der Kinderkrebshilfe, bzw. der Deutsche Krebshilfe e. V. das Vermögen zufällt ist, das diese Vereine zur Zeit des Ausfalles steuerbegünstigte Körperschaften sind. Das angefallene Vermögen ist ausschließlich für die Erforschung der Krankheit Krebs zu verwenden.

### **§3 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren**

1. Der Country Club Buffalos hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder im Country Club Buffalos können alle geschäftsfähigen Personen werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Ehrenmitglieder können Personen mit besonderen Verdiensten um den Country Club Buffalos oder um das Country Geschehen werden.
4. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Gesamtvorstand über den Antrag.
5. Die Anmeldungen werden im Cluborgan veröffentlicht.
6. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn:
  - a) der Jahresbeitrag an den Country Club Buffalos bezahlt worden ist – Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr
  - b) der/die Antragsteller/in die rechtsgültigen Satzungen und Bestimmungen des Country Club Buffalos anerkennt.
  - c) über ein Aufnahmeantrag innerhalb von 6 Wochen vom Gesamtvorstand entschieden wurde.

7. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Beitragsrückstand
  - d) Ausschluss
2. der Austritt muss durch Austrittserklärung schriftlich an die Geschäftsstelle des Country Club Buffalos erfolgen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
4. Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft kann durch den geschäftsführenden Vorstand auf einfachen Mehrheitsbeschluss erfolgen, wenn:
  - a) ein Mitglied beleidigende Äußerungen gegen andere Mitglieder, insbesondere Vorstandsmitglieder oder Mitglieder von mit dem Country Club Buffalos verbundenen Vereinen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit macht.
  - b) ein Mitglied die bürgerlichen Rechte aberkannt bekommen hat.
  - c) der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde und so ein Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten entstanden ist.
5. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruches innerhalb einer Frist von vier Wochen zu.
8. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Nach erfolgter Aufnahme sind Mitglieder berechtigt:
  - a) die vereinseigenen Einrichtungen und Gegenstände im üblichen Rahmen zu benutzen.
  - b) das Cluborgan zu beziehen.
  - c) an allen offen zugänglichen und offiziellen Versammlungen für Mitglieder teilzunehmen.
  - d) vom Stimm- und Antragsrecht gebrauch zu machen.
  
2. Durch Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der Satzung, Mitgliederversammlungsbeschlüsse, sowie zu allen sonstigen vom Vorstand oder dessen Organe rechtmäßig getroffenen Anordnungen. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet:
  - a) alle Clubeinrichtungen und Gegenstände pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
  - b) Terminpläne und Hausordnungen einzuhalten.

## **§6 Organe und Einrichtungen des Clubs**

1. Die Organe sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand
  
2. Die Einrichtungen sind:
  - a) die Geschäftsstelle
  - b) die Kassenprüfer

c) der Organisationsausschuss

3. Die Organe des Clubs können Arbeitskreise zu ihrer Unterstützung bilden.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung ist unzulässig.
2. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Alle Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des Clubs einzureichen.
4. Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung wird diese spätestens vier Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden oder durch die Veröffentlichung im Cluborgan bekannt gegeben.
5. Der Tagungsort wird jährlich vom Gesamtvorstand festgelegt.
6. Die einzelnen Tagungsordnungspunkte, Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung muss die Einladung ausweisen.
7. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Bei Beschlüssen nach §11 und §12 müssen 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
8. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nicht ausdrücklich 75% (3/4tel) Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen auf Handzeichen, sofern nicht die Satzung oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern eine geheime Abstimmung gefordert wird. Bei Personalwahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt.
9. Eine Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich:

a) zur Änderung der Satzung

10. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzenden ein.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende es für erforderlich oder zweckmäßig hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich ein begründetes Gesuch hierzu bei der Geschäftsstelle des Clubs einreicht.
12. Über Dringlichkeitsanträge, für die, die in Absatz 4 vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wurde, kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden.
13. Ehrenmitglieder werden auf Antrag mit 2/3tel Mehrheit durch die Mitgliederversammlung ernannt. Alle Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, genießen jedoch die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Die Protokollniederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
15. Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederbeiträge.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zuständig. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand allein und eigenverantwortlich über laufende Clubangelegenheiten und Maßnahmen, die auf Grund aktueller Anlässe getroffen werden müssen.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden

- c) Kassier
  - d) Schriftführer/in
  - e) 3 Beisitzer, wobei ein Beisitzer gleichzeitig Jugendobmann ist.
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser kann allein den Club gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
  4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, gleichgültig aus welchem Grund, vorzeitig aus seinem Amt aus, besteht der Vorstand nur noch aus den verbleibenden Mitgliedern. Im Falle des Ausscheidens kann das Amt bis zur Neuwahl vom geschäftsführenden Vorstand neu besetzt werden.
  5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
  6. Der neu gewählte Vorstand tritt sein Amt nach Abstimmung über die beantragte Entlastung des alten Vorstandes an.

## **§9 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand ist eine ständige Vertretung der Mitgliederversammlung.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die durch die Satzung ihm zugewiesen werden.
3. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom 1. Vorstand oder dessen Vertreter unterschrieben. Diese Regelung gilt auch für alle anderen Organe und Einrichtungen.
5. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig, soweit dies nicht gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Nach Möglichkeit sollten nicht mehr als zwei Ämter in einer Person vereinigt werden.

## **§10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Ihr Prüfbericht wird von Ihnen der Mitgliederversammlung vorgelegt.

## **§11 Geschäftsordnung**

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Er wird innerhalb der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund der eingebrachten Vorschläge gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils einen ausführlichen Jahresbericht.
3. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand haben folgendes Stimmrecht:
  - a) Bei einer Abstimmung innerhalb der unter § 8 Pkt. 1 und § 9 Pkt 1 genannten Organe entfällt auf jedes Vorstandsmitglied eine Stimme
  - b) Sollte ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter innerhalb des Clubs inne haben, so verbleibt ihm dennoch nur eine Wahlstimme.
  - c) Bei Stimmenparität entscheidet der 1. Vorstand mit der ihm in solchen Fällen zustehenden 2-Stimme. In Vertretung der 2. Vorsitzende.
4. Alle Ämter im Country Club Buffalos sind ehrenamtlich. Es können deshalb nur solche Auslagen erstattet werden, welche im Clubinteresse entstanden sind und einwandfrei nachgewiesen werden.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand steht eine Ausgabenbewilligung bis zu jeweils 100,00 €(einhundert) zu. Über höhere Ausgaben, bis zu €2.000,00 (Zweitausend) entscheidet der Gesamtvorstand. Noch höhere Ausgaben bis zu 75% des Vereinsvermögens müssen von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.



## **§12 Geschäftsstelle**

1. Zur Durchführung der Verwaltung des Clubs wird eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Die Funktion der Geschäftsstelle wird vom 1. Vorsitzenden wahrgenommen. Zu seiner Entlastung kann der Gesamtvorstand bei Bedarf eine Hilfskraft bestellen.
3. Alle Verträge und Abmachungen, die den Country Club Buffalos oder seine Gliederung zu regelmäßigen Zahlungen verpflichten, sind vom Kassier abzuzeichnen.
4. In der Geschäftsstelle sind alle Protokolle aller Organe und Einrichtungen zu sammeln.

## **§13 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis 31.12. des lfd. Jahres.

## **§14 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der auf ordnungsgemäß einberufenden Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung bekannt gegeben sein.

## **§15 Anträge**

1. Anträge zur Änderung der Satzung des Vereinszweckes, Abwahl des Vorstandes und zur Auflösung des Vereins, können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## **§16 Redaktionelle Änderung der Satzung**

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung oder Änderung der Eintragung des Vereins erforderlichen Maßnahmen beim zuständigen Registergericht zu treffen und redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

## **§17 Auflösung des Clubs**

1. Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Antragstellung von 2/3tel aller Mitglieder und eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5tel der Stimmen aller Mitglieder.
2. Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Treuhänder.
3. Für das Vereinsvermögen gilt § 2 Abs. 2.e.

## **§18 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2003 am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
1. Hiervon unberührt bleiben die Beitrags- und Gebührenordnungen, die jeweils nicht in das Vereinsregister eingetragen sind.

Kernen.Stetten i. R. am 27. Juni 2003

